

Gebührenordnung für den Gemeindefriedhof an der Lindenstraße

Beiblatt zur Friedhofsordnung, gültig ab 1. Januar 2019

Die Gebühren bei einer Bestattung setzen sich aus der Grabstellengebühr (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle bzw. eines Bestattungsplatzes oder Verlängerung des Nutzungsrechts), der Bestattungsgebühr und den evtl. anfallenden sonstigen Gebühren zusammen.

1.	Grabstellengebühren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
1.1	Bestattungen in Erdgrabstellen und Urnenwahlgräbern; Ruhefrist und Nutzungsrecht 25 Jahre	
a	Grabstelle von 2 qm	795,00 €
b	Grabstelle von 4 qm	1.585,00 €
c	Grabstelle von 6 qm	2.380,00 €
d	Urnengrabstelle von 1 qm	750,00 €
1.2	Bestattungen auf Gemeinschaftsfeldern; Ruhefrist 25 Jahre	
a	Einzelgrab auf einem Urnen-Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung	490,00 €
b	Partnergrab auf einem Urnen-Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung	980,00 €
c	Einzelgrab auf einem Urnen-Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung	500,00 €
1.3	Verlängerungsgebühren (Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre)	
a	Verlängerung für eine Grabstelle von 2 qm	159,00 €
b	Verlängerung für eine Grabstelle von 4 qm	317,00 €
c	Verlängerung für eine Grabstelle von 6 qm	476,00 €
d	Verlängerung für eine Urnengrabstelle von 1 qm	150,00 €
e	Verlängerung für ein Partnergrab auf einem Urnen-Gemeinschaftsfeld	98,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
a	Beisetzung eines Sarges	960,00 €
b	bei doppelttiefer Grabung zusätzlich	300,00 €
c	Beisetzung einer Urne	495,00 €
d	Zuschlag bei gefrorenem Boden	150,00 €
e	Trauerfeier in der Kapelle oder Kirche ohne Beisetzung auf dem Friedhof	300,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
a	einmalige Gebühr zur Abräumung der Grabstelle nach Ende des Nutzungsrechts	300,00
b	einmalige Gebühr zur Pflege der Gemeinschaftsfelder ohne Namensnennung	650,00 €
c	einmalige Gebühr zur Pflege der Gemeinschaftsfelder mit Namensnennung	910,00 €
d	Namensumschreibung	75,00 €
e	Zweitausfertigung eines Grabscheines	75,00 €
f	Genehmigung einer Grabeinfassung	75,00 €
g	Genehmigung eines Grabmals	75,00 €
h	Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist, pro angefangenem Jahr	75,00 €
i	Mahngebühr bei Zahlungsverzug	20,00 €

Für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr vom Kirchenvorstand festgesetzt. Weitere Gebühren können von Fall zu Fall vom Kirchenvorstand festgesetzt werden.

Beschlossen auf der Sitzung des Kirchenvorstandes am 07. August 2018
und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt mit Schreiben vom 13.09.2018

gez.: Susanne Böttcher
(verwaltende Bauherrin)

gez.: Torsten Kropp
(Friedhofsdezernent)